

Ausstellungsordnung

Landesverbandsschau Westfalen am 13. und 14. Januar 2024

in den Zentralhallen, Ökonomierat-Peitzmeier-Platz 2-4, 59063 Hamm



Maßgebend für die Landesverbandsschau sind die "Allgemeinen Ausstellungsbestimmungen vom ZDRK = AAB" sowie diese Ausstellungsordnung mit den dazugehörigen Meldebögen für Kaninchen und Erzeugnisse/Exponate aus der Abteilung X (Erzeugnisse aus der Rassekaninchenzucht sowie Gestaltungen mit weiteren Materialien):

1. Veranstalter der Landesverbandsschau ist der Landesverband Westfälischer Rassekaninchenzüchter e.V. und Ausrichter die Arbeitsgemeinschaft Landesverbandsschau 2023. Die Beteiligung an dieser Landesverbandsschau steht jedem gemeldeten Mitglied aus dem Landesverband Westfälischer Rassekaninchenzüchter e.V. zu. Die Zulassung zur Ausstellung erfolgt durch den Veranstalter.

2. Angeschlossen sind eine separate Jugendschau und eine Erzeugnis-/Exponatenschau. Mit der Meldung versichert der Aussteller*, dass die Kaninchen aus einer tierschutzgerechten Zucht mit gesundem Bestand kommen. Aus eigener Zucht (Ausnahme: Elterntier in einer Zuchtgruppe 1 oder Einzeltiere) stammen sowie die Zuchtgruppenangaben korrekt sind. Bestätigt wird, dass die vom Aussteller* gemeldeten Kaninchen ordnungsgemäß im Ortsvereinszuchtbuch eingetragen sind. Zugelassen sind alle im Standard anerkannten Rassekaninchen in den Zuchtgruppen 1, 2 und 3 sowie Einzeltiere und anerkannte Neuzüchtungen (nur von Altzüchtern). Bei Neuzüchtungsmeldungen muss eine Kopie der Landesverbandsgenehmigung mit eingereicht werden. Ebenfalls zur Ausstellung zugelassen sind Kaninchenrassen, die im ZDRK anerkannt sind und die in einem anderen Land des "Europäischen Verbandes für Geflügel-, Kaninchen-, Tauben-, Cavia- und Vogelzucht" gezüchtet wurden, sofern sie nach den dortigen Vorgaben ordnungsgemäß gekennzeichnet wurden. Sie können als Einzeltiere oder als Elterntier in einer Zuchtgruppe 1 gemäß AAB § 4 Abs. 4 ausgestellt werden. In der Jugendschau sind nur Rassekaninchen von gemeldeten Jugendgruppenmitgliedern zugelassen. Die Rassekaninchen müssen ein J zwischen dem Buchstaben des Landesverbandes und der Vereinsnummer haben, das Elterntier in einer Zuchtgruppe 1 braucht kein J zu tragen. Gekaufte Einzeltiere benötigen kein J. Es sind alle Erzeugnisse/Exponate aus der Abteilung X (Erzeugnisse aus der Rassekaninchenzucht sowie Gestaltungen mit weiteren Materialien) zugelassen und diese müssen Eigentum des Ausstellers* sein.

3. Alle Ausstellungskaninchen müssen mindestens 14 Tage vor der Einlieferung eine Impfung gegen die RHDV1- und RHDV2-Krankheit haben, diese dürfen nicht älter als ein Jahr sein. Die aktuellen Empfehlungen der StKo Vet (Ständigen Impfkommission Veterinärmedizin) sind maßgebend. Die tierärztlichen RHD-Impfbescheinigungen (Fotokopien) sind unaufgefordert am Einlieferungstag unter Angabe der Gehegennummer (Käfignummer) und der Meldebogennummer abzugeben, dies gilt auch für Kaninchen, die umgemeldet wurden. Kaninchen ohne RHD-Impfbescheinigungen werden zurückgewiesen, ohne Erstattung des eingezahlten Gesamtkostenbetrages.

Der Kaninchenherkunftsbestand vom Aussteller* darf keinen tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegen und in den letzten 3 Monaten sind keine übertragbaren Kaninchenkrankheiten aufgetreten oder amtlich festgestellt worden. Auch liegen keine Todesfälle mit unbekannter bzw. ungeklärter Ursache vor. Veranstalter und Ausrichter haften während der Ausstellung nicht für durch Krankheit verstorbene Kaninchen.

Gemäß Landesverbandsbeschluss vom 17. April 1977 dürfen nur gesunde Kaninchen ausgestellt werden. Stellt ein Aussteller* offensichtlich kranke Kaninchen aus, so werden alle Kaninchen von diesem Aussteller* (auch die von den anderen ausgestellten Rassen) von der Preisverteilung ausgeschlossen. Nur die krankhaften Kaninchen kommen in einen Quarantänestall.

4. Bei den Rassekaninchen und Erzeugnissen/Exponaten erfolgt eine Wechselbewertung. Bei Neuzüchtungen wird eine fortlaufende Bewertung durchgeführt.

5. Die Gesamtkosten (Kostenbeträge und die Nebenkosten) setzen sich wie folgt zusammen:

• Kostenbetrag je Kaninchen (auch Jugend)	= 5,00 €
• Zuschlag je Zuchtgruppe (auch Jugend)	= 4,00 €
• Futterkosten inklusive 2 Kunststoffbecher und Einstreuentsorgung je Kaninchen (auch Jugend)	= 2,50 €
• Kostenbetrag je Erzeugnis/Exponat (auch Jugend)	= 2,50 €
• Verwaltungskosten je Aussteller* (auch Jugend und Erzeugnisse/Exponate)	= 2,50 €
• Pflichtausstellereintrittskarte je Aussteller* (außer Jugend, siehe auch Punkt 6).	= 5,00 €
Zuchtgemeinschaften müssen 2 Pflichtausstellereintrittskarten bezahlen	
Handarbeits- und Kreativgruppenmitglieder die Kaninchen und Erzeugnisse/Exponate ausstellen brauchen nur eine Pflichtausstellereintrittskarte bezahlen	
• Pflichtkatalog für Aussteller* (Jungzüchter müssen nur dann einen Katalog bezahlen, wenn kein Elternteil ausstellt.)	= 10,00 €
Außer Mitglieder der Handarbeits- und Kreativgruppen, die nur Erzeugnisse/Exponate ausstellen.	
• Ummeldegebühr je Kaninchen und Erzeugnis/Exponat, siehe Punkt 10 (auch Jugend)	= 1,50 €
• Tageseintrittskarte (nicht organisierte Jugendliche haben bis 16 Jahre freien Eintritt), siehe auch Punkt 6	= 5,00 €

Der Gesamtkostenbetrag je Aussteller* wird von dem auf dem Meldebogen angegebenen Bankkonto mit der Gläubiger-ID DE43ZZZ00000378562 eingezogen. Mit Abgabe der Anmeldung erteilt der Aussteller* der Ausstellungsleitung die Ermächtigung, den Gesamtkostenbetrag per SEPA-Basis-Lastschriftverfahren einzuziehen. Gleichzeitig hat der Aussteller* dafür zu sorgen, dass sein Konto die erforderliche Deckung aufweist. Bei Nichteinlösung der Lastschrift hat der Aussteller* die von der Bank erhobene Rückgabegebühr zu tragen. Anmeldungen ohne Angabe einer gültigen Bankverbindung werden nicht angenommen. Das angegebene Konto gilt auch zur Überweisung des Preis- und Verkaufsgeldes (für Kaninchen und Erzeugnisse/Exponate aus der Abteilung X). Ummeldungen (siehe Punkte 10) müssen direkt in bar bezahlt werden.

6. Jugendliche haben freien Eintritt nach Vorlage des gültigen ZDRK- oder BDRG-Jugendausweises.

7. Meldeschluss ist am Dienstag, 19. Dezember 2023 (Poststempel) oder beim Erreichen von 4.500 Kaninchen. Alle Anmeldungen (auch für Erzeugnisse/Exponate aus der Abteilung X) sind in einfacher Ausfertigung an die Ausstellungsleitung der Landesverbandsschau Westfalen per Post zu senden, Anschrift siehe Meldebogen. **Neu: Es kann auch eine gültige Emailadresse auf dem Meldebogen eingetragen werden für eventuelle Rückfragen.** Die Meldebögen können bei Bedarf kopiert werden. Meldungen per Fax, Email oder Einschreiben werden nicht angenommen. Es ist unbedingt erforderlich, dass alle Meldebögen gut leserlich (PC, Schreibmaschine oder Druckschrift) und vollständig ausgefüllt werden. Um eine falsche Rassezuordnung zu vermeiden, ist insbesondere auf eine standardgerechte Kaninchenbezeichnung zu achten. Hierbei sind Farbschlag und ggf. auch Augenfarbe bei den weißen Kaninchen mit aufzuführen. Unvollständige oder nicht lesbare Meldebögen gehen unbearbeitet an die Aussteller* zurück. Sollten durch ungenaue Angaben von Ausstellern* die angemeldeten Kaninchen zu einer anderen Rasse zugeordnet werden, so nehmen die falsch zugeordneten Kaninchen nicht an der Preisverteilung teil.

8. Der B-/Ummeldebogen (Computerausdruck) mit den Ausstellungsnummern (für Kaninchen und Erzeugnissen/Exponaten aus der Abteilung X) wird bis zum 05. Januar 2024 jedem Aussteller* zugesandt. Dies ist gleichzeitig die Bestätigung der Anmeldung. Wer den B-/Ummeldebogen bis zu diesem Zeitpunkt nicht erhalten hat, sollte sich umgehend beim Ausstellungsleiter Herbert Schwarzelmüller, Felsenstr. 6, 58091 Hagen, Tel. 02331/72083, Fax 02331/7876699 melden. Der Ersatz B-/Ummeldebogen wird dann am Einlieferungstag am Infostand in den Zentralhallen hinterlegt. Wer sich nicht meldet, hat keinen Rechtsanspruch auf die Ausstellung. Mit dem B-/Ummeldebogen werden die bezahlten Eintrittskarten und Kataloggutscheine zugesendet.

9. Einlieferung (Kaninchen und Erzeugnisse/Exponate) am Mittwoch, 10. Januar 2024 von 11:00 bis 18:00 Uhr **nur durch das Rolltor (LKW-Zufahrt).**

10. Kaninchen und Erzeugnisse/Exponate können nur am Einlieferungstag schriftlich umgemeldet werden. Für die Ummeldung der Kaninchen muss der B-/Ummeldebogen vom Aussteller* ausgefüllt und vorgelegt werden. Nach erfolgter Ummeldung erhält der Aussteller* einen neuen B-Bogen. Dieser neu erstellte B-Bogen muss vom Aussteller* auf Vollständig- und Richtigkeit kontrolliert werden. Festgestellte Abweichungen müssen am Einlieferungstag (Mittwoch, 10. Januar 2024) bis 18:30 Uhr bei der Ausstellungsleitung gemeldet werden. Für später gemeldete Abweichungen übernimmt die Ausstellungsleitung keine Haftung. Hinweise zu Ummeldungen:

- Ersatzkaninchen werden nur in der gleichen Rasse und Farbschlag sowie bei den weißen Kaninchen in der gleichen Augenfarbe zugelassen.
- Wurde ein Kaninchen zum Verkauf gemeldet, so ist grundsätzlich auch das Ersatzkaninchen zum gleichen Verkaufspreis freizugeben.
- Änderungen der Verkaufspreise sind nach der Anmeldung nicht mehr möglich.
- Nicht umgemeldete Kaninchen werden bewertet, erhalten aber keinen Preis. Wenn sie sich in einer Zuchtgruppe befinden wird diese bewertet, scheidet allerdings von der Preisverteilung aus. Die Kaninchen aus dieser Zuchtgruppe bekommen einen Einzelpreis, ausgenommen die nicht umgemeldeten Kaninchen.
- Bei einer Zuchtgruppenummeldung hat der Aussteller* zu gewährleisten, dass die umgemeldeten Kaninchen zur neu gebildeten Zuchtgruppe 1, 2 oder 3 gehören. Auf Verlangen der Ausstellungsleitung ist ein Nachweis vom Vereinszuchtbuchführer vorzulegen.
- Wird aus einer Zuchtgruppe 1 oder 2 eine Zuchtgruppe 3, so muss beachtet werden, dass beide Geschlechter sich in der Zuchtgruppe 3 befinden.
- Kaninchen und Erzeugnisse/Exponate können am Einlieferungstag kostenlos zum Verkauf nachgemeldet werden. Nach der Bewertung können die Kaninchen und Erzeugnisse/Exponate auch noch zum Verkauf gemeldet werden, die Gebühr beträgt dann 5,00 €. Der nachträglich gewünschte Verkaufspreis für Kaninchen muss dann allerdings mindestens dem Wert entsprechen, der auch bei Kaninchenverlust gemäß AAB § 9 Absatz 2 gilt.

Bitte wenden!

* Die Bezeichnung Aussteller schließt die männliche/weibliche/diverse Form sowie Zuchtgemeinschaften und Jugendliche mit ein.

- Am Einlieferungstag können zum Verkauf gemeldete Kaninchen und Erzeugnisse/Exponate nur vom Aussteller* gegen Vorlage vom B-/Ummeldebogen bzw. B-Bogen zurückgekauft (der Aussteller* muss den Verkaufspreis und die Vermittlungsprovision bezahlen) werden.

11. Im Meldebogen legt der Aussteller* den Verkaufspreis für Kaninchen und Erzeugnisse/Exponate fest. Verkäufer ist steuerlich der Aussteller* und nicht der Ausrichter. Der Verkaufshöchstpreis für alle Kaninchen liegt gemäß AAB § 14 Absatz 7 bei 250 € je Kaninchen. Sollte ein höherer Verkaufspreis festgelegt werden, so wird dieser durch die Ausstellungsleitung auf 250 € je Kaninchen reduziert. Zum Verkaufspreis erhebt der Ausrichter eine Vermittlungsprovision von 15%, die vom Käufer bezahlt werden muss. Für Erzeugnisse/Exponate erfolgt im Ausstellungskatalog keine Preisangabe. Diese werden als verkäuflich nur mit ja oder nein gekennzeichnet. Die Verkaufspreise für die Erzeugnisse/Exponate können bei der Ausstellungsleitung bzw. in der Erzeugnisabteilung erfragt werden. Verkaufsgelder für Kaninchen und Erzeugnisse/Exponate werden während der Ausstellung nicht ausgezahlt, sondern überwiesen (siehe Punkt 5). Vermittlungen von Kaninchen und Erzeugnisse/Exponate werden nur durch den Ausrichter vorgenommen. Treten Verluste oder Irrtümer (falsches Geschlecht, einen schweren Fehler usw.) bei verkauften Kaninchen bzw. Erzeugnisse/Exponaten ein, erhält der Käufer den Kaufpreis zurück, sofern er die Ausstellung noch nicht verlassen hat. Das heißt, der Anspruch auf Rückgabe bzw. Rückerstattung gilt nur für den Tag, an dem der Verkauf getätigt wurde.

Rassebescheinigungen bzw. Abstammungsnachweise müssen auf Anforderung des Käufers vom Verkäufer nachgeliefert werden. **Vermittelte Kaninchen werden frühestens am Samstag ab 7:00 Uhr ausgegeben.** Weiterhin dürfen am Sonntag, den 14. Januar 2024 ab 12:00 Uhr keine vermittelten Kaninchen mehr in den Gehegen der Ausstellungshalle sein.

12. Kaninchen, die nach der Beendigung der Ausstellung in den Gehegen zurückbleiben, werden nicht an die Eigentümer zurückgeschickt. Sie können bis Sonntag, 14. Januar 2024 bis 18:00 Uhr in den Zentralhallen Hamm abgeholt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeholte Kaninchen gehen ersatzlos in den Besitz vom Ausrichter über. Nicht abgeholte Erzeugnisse/Exponate werden auf Gefahr und Kosten an die Eigentümer zurückgesandt.

13. An Preisen kommen Siegerpreise (8,00 €), Ehrenpreise (5,00 €), I-Preise (4,00 €), II-Preise (3,00 €), III-Preise (2,00 €) und Z100-Preise (5,00 €) zur Vergabe. Stehen Fördermittel zur Verfügung, dann erhalten ausschließlich Zuchtgruppen auch Züchterleistungspreise (ZLP = 10,00 €). Geldspenden werden als Sieger- und Ehrenpreise wieder ausgezahlt. Die erhobenen Kostenbeträge für die Erzeugnisse/Exponate werden zu 50% und die der Kaninchen werden zu 40% wieder als I-, II- und III-Preise ausgezahlt. Die eingezahlten Zuchtgruppenzuschläge werden zu 75% wieder als Z100-Preise ausgezahlt.

Gespendete Ehrenpreisgegenstände sowie Plaketten und Medaillen werden auf Zuchtgruppen und Erzeugnisse/Exponate vergeben. Gemäß Landesverbandsbeschluss vom 03. Oktober 1982 darf ein Aussteller* nur eine Plakette oder Medaille erringen. Stellt ein Aussteller* Kaninchen und Erzeugnisse/Exponate aus, so kann in beiden Abteilungen jeweils eine Plakette oder Medaille errungen werden. Preisgelder werden während der Ausstellung nicht ausgezahlt, sondern überwiesen (siehe Pkt. 5).

14 a. Die Landesmeisterschaft für Kaninchen (Versammlungsbeschluss auf der ordentlichen Mitgliederversammlung -Jahreshauptversammlung- vom 17. April 2016):

- In der Altzüchterabteilung wird ein Landesmeister vergeben, wenn je Rasse/Farbenschlag min. 3 Zuchtgruppen von 3 Ausstellern ausgestellt werden.
- In der Jungzüchterabteilung wird ein Landesjugendmeister vergeben, wenn je Rasse/Farbenschlag min. 2 Zuchtgruppen von 2 Ausstellern ausgestellt werden.
- Schwach vertretene Rassen/Farbenschläge werden für weitere Landesmeister/-jugendmeister gemäß den Standardzuchtgruppenklassen zusammengelegt:
 - In der Altzüchterabteilung müssen für die Zusammenlegung min. 3 Zuchtgruppen von 3 Ausstellern vorhanden sein.
 - In der Jungzüchterabteilung müssen für die Zusammenlegung min. 2 Zuchtgruppen von 2 Ausstellern vorhanden sein.

Am Einlieferungstag der Kaninchen wird im Foyer eine Liste veröffentlicht, welche Rassen/Farbenschläge für die Landesmeister/-jugendmeister zusammengelegt wurden. Des Weiteren wird diese Liste auch im Ausstellungskatalog veröffentlicht.

Aussteller aus anderen Landesverbänden, die ihre Kaninchen auf ihrem Heimatverein (z.B. F für LV Hannover) oder im Club von einem anderen Landesverband (z.B. I für LV Weser-Ems) gekennzeichnet haben, können auch an der Landesmeisterschaft teilnehmen, vorausgesetzt sie sind zusätzlich im Landesverband Westfalen in einem Verein, einer Vereinsjugendgruppe oder im Club organisiert (siehe auch Punkt 1 und 2). Kaninchen, die im ZDRK anerkannt sind und ein ausländisches Vereinskennzeichen haben, können nicht an der Landesmeisterschaft teilnehmen (siehe auch Punkt 2).

14 b. Die Landesmeisterschaft für Erzeugnisse/Exponate wird durch eine separate Vergabeordnung durch die HuK-Landesverbandabteilung geregelt.

15. Die Kaninchen unterliegen während der Ausstellung der Obhut der Ausstellungsleitung, sie dürfen nicht belästigt oder aus den Gehegen genommen werden. In den gesamten Zentralhallen bzw. zwischen den Gehegereihen sollte (gerade hinsichtlich neutraler Besucher) ein übermäßiger Alkoholkonsum vermieden werden. Ebenso ist anfallender Abfall (z.B. leere Flaschen, Dosen, Becher usw.) in den dafür bereitgestellten Abfallbehältnissen zu entsorgen. Den Anweisungen der Ausstellungsleitung bzw. den Ausstellungsbeauftragten ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlung erfolgt ein Verweis aus den gesamten Zentralhallen.

Die Fütterung erfolgt mit Trockenfutter (Pellets), Heu und Trinkwasser. Jedes Gehege wird mit zwei neuen Kunststoffbechern (Futter- und Trinkbecher) ausgestattet. Beim Einstellen der Kaninchen müssen die Einlieferer die Kunststoffbecher selber aufhängen. Beide Kunststoffbecher sind nach Ausstellungsende Eigentum der Aussteller* und müssen mitgenommen werden. Andere Futterbecher werden nicht zugelassen. Eigene Tränkeflaschen (anstatt Trinkbecher) dürfen aufgehängt werden. Diese müssen von außen am Gehege befestigt werden und von oben befüllbar sein. Ein Trinkbecher muss allerdings trotzdem bezahlt werden, siehe Punkt 5.

Die Fütterung ab Donnerstag, den 11. Januar 2024 übernimmt die Ausstellungsleitung und deren eingeteilte Helfer. Eigenfütterung ist nur am Einlieferungstag statthaft.

16. Für Verluste von Kaninchen oder Verluste/Beschädigungen von Erzeugnissen/Exponaten, die durch höhere Gewalt oder unvorhergesehene Ereignisse auftreten, haftet die Ausstellungsleitung nicht und lehnt jede Entschädigung ab. Sollten Verluste durch erwiesenes Verschulden der Ausstellungsleitung entstehen, so erfolgt eine Vergütung gemäß AAB § 9 für Kaninchen (liegt der Verkaufspreis niedriger, so wird nur dieser vergütet) und die Höhe der Entschädigung für Erzeugnisse/Exponate (ersetzt wird nur der geschätzte Materialwert) wird vom Ausrichter festgelegt.

17. Die Ausgabe der Ehrenpreisgegenstände (Plaketten, Medaillen, Pokale, Landesmeistergegenstände usw.) erfolgt am Samstag, den 13. Januar 2024 bis 16:00 Uhr und Sonntag, den 14. Januar 2024 bis 13:30 Uhr gegen Vorlage des B-/Ummeldebogens bzw. des B-Bogens. Die Ehrenpreisgegenstände müssen vom Empfänger beim Erhalt auf Beschädigungen kontrolliert werden, spätere Reklamationen werden nicht entgegengenommen. Nicht abgeholte Ehrenpreisgegenstände werden nicht an die Erringer nachgeliefert, diese gehen in Landesverbandseigentum über und werden als Spenden für die nächste Landesverbandsschau verwendet.

18. Sollte die Ausstellung wegen höherer Gewalt oder unvorhergesehener Ereignisse, Seuchen o. ä. nicht stattfinden können, werden die Kosten für Vorarbeiten, Hallenmiete usw. anteilmäßig vom Gesamtkostenbetrag einbehalten.

19. In den Hallen und auf dem Gelände der Zentralhallen abgestellte Transportbehälter für Kaninchen und Erzeugnisse/Exponate übernimmt der Ausrichter keine Haftung.

20. Die Kaninchen und Erzeugnisse/Exponate müssen am Sonntag, den 14. Januar 2024 ab 14:00 Uhr von den Ausstellern* oder Abholern der Sammeltransporte nach Vorlage des B-/Ummeldebogens bzw. B-Bogens abgeholt werden. Die Ausgabe erfolgt unter Aufsicht der Ausstellungsbeauftragten. Bei Zuwiderhandlung haftet der Betreffende für den eventuell entstandenen Schaden.

21. Landesverbandsmitglieder, Kreisverbände, Vereine, Clubs sowie Handarbeits- und Kreativgruppen werden um Ehrenpreisspenden gebeten. Geldspenden bitte auf das Konto "Landesverband Westfälischer Kaninchenzüchter e.V." bei der Sparkasse Dortmund, IBAN: DE12 4405 0199 0151 0193 07, überweisen.

22. Mit der Abgabe der Anmeldung erkennen die Aussteller* bzw. die Erziehungsberechtigten der Jugendlichen die Ausstellungsordnung sowie die dazugehörigen Meldebogen (für Kaninchen und Erzeugnisse/Exponate) in vollem Umfang an und verzichten auf den ordentlichen Rechtsweg im Falle von allen Streitigkeiten. Die Reklamationsfrist endet am 14. Februar 2024. In allen Streitfragen entscheidet die Ausstellungsleitung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges.

Einsprüche gegen die Bewertung können gemäß AAB § 27 schriftlich beantragt werden. Die Einspruchsfrist endet am Sonntag, den 14. Januar 2024 um 12:00 Uhr.

23. Folgende personenbezogene Daten des Ausstellers* (Name, Anschrift, Telefonnummern, Emailadresse, Erreichbarkeit, Vereinszugehörigkeit und Kontodaten) werden im Ausstellungsprogramm auf der Grundlage des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe b) DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) gespeichert. Mit der Unterschrift auf dem Meldebogen (für Kaninchen und Erzeugnisse/Exponate) stimmt der Aussteller*, bei Jugendlichen der Erziehungsberechtigte, der Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Katalog (insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer sowie den Identifikations- und Bewertungsdaten) zu. Weiterhin können diese Daten und Fotos, auch die der Kaninchen und Erzeugnisse/Exponate, an Print und andere Medien zwecks Berichterstattung übermittelt werden. Auf den Homepages der betreffenden Vereine, Clubs und Verbände kann der Veranstalter Listen mit Ausstellernamen, Vereins- und Verbandszugehörigkeit, Fotos und Ausstellungsergebnissen veröffentlichen.

Die Ausstellungsleitung

Wichtige Termine:

Meldeschluss: Dienstag, 19.12.2023 (Poststempel).

Einlieferung: Mittwoch, 10.01.2024 von 11:00 - 18:00 Uhr.

Öffnungszeiten: Samstag, 13.01.2024 von 07:00 - 17:00 Uhr und Sonntag, 14.01.2024 von 09:00 - 14:00 Uhr.

Kaninchenvermittlung: Samstag, 13.01.2024 von 07:00 - 17:00 Uhr und Sonntag, 14.01.2024 von 09:00 - 12:00 Uhr.